

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences		
Ggf. Standort	Frankfurt am Main		
Studiengang	Management Pflege und Gesundheit (B.A.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2013/14 unter dem damaligen Studiengangstitel: Pflege und Case-Management (B.A.); Wechsel des Studiengangstitel mit der Akkreditierung 2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	31	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	* Bezugszeitraum: Anzahl: Anzahl WS 19/20 bis WS 23/24; Absolvent:innen: SoSe 2022 und 2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige:r Referent:in	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	16.05.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	20
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	39
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	39
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	39
III Begutachtungsverfahren	40
1 Allgemeine Hinweise	40
2 Rechtliche Grundlagen	40
3 Gutachtergremium	40
IV Datenblatt	41
1 Daten zum Studiengang	41
2 Daten zur Akkreditierung	42

V	Glossar	44
----------	----------------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Management Pflege und Gesundheit vermittelt laut Hochschule die Fähigkeit der Steuerung von unternehmerischen Prozessen sowie von Versorgungsprozessen in Einrichtungen und Unternehmen im Gesundheitswesen. Absolventinnen und Absolventen erlangen umfassende managementbezogene und gesundheits- sowie pflegewissenschaftliche Qualifikationen für anspruchsvolle Aufgaben in gehobenen Positionen im Gesundheitswesen.

Innovative und praxisorientierte Lehrmodule bereiten die Studierenden ausgezeichnet auf Leitungs- und Koordinationsaufgaben im mittleren Management in Einrichtungen und Unternehmen im Gesundheitswesen ebenso wie auf die zielorientierte Gestaltung von Strukturen und Prozessen im Rahmen der Versorgung von Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten sowie Pflegebedürftigen vor. Das Lehrangebot wird durch Gastvorträge von Referentinnen und Referenten aus der Praxis und Exkursionen zu Gesundheitseinrichtungen abgerundet.

Um die Absolventinnen und Absolventen auf die Tätigkeit in entsprechenden Positionen im Gesundheitswesen vorzubereiten, ist es unerlässlich, Themen wie interdisziplinäre Kommunikation oder Lernprozessgestaltung in Gesundheitsorganisationen in den Studiengang zu integrieren.

Für die Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse besteht für die Absolventinnen und Absolventen bspw. die Möglichkeit, die Masterstudiengänge Pflege- und Gesundheitsmanagement (M.A.) oder Advanced Practice Nursing (M.Sc.) an der Frankfurt UAS zu absolvieren.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die bereits eine Berufsausbildung in einem Pflegeberuf oder einem patientennahen Gesundheitsfachberuf absolviert haben und sich nun in Richtung Management weiterqualifizieren möchten. Bei der Lehrplanung wird besonderer Wert daraufgelegt, den Studierenden die Ausübung einer Berufstätigkeit neben dem Vollzeitstudium zu ermöglichen und auf diese Weise ihr erlangtes Wissen ggf. direkt in der Praxis rückkoppeln zu können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang wird vom Gremium als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem geforderten Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert. Die Gespräche mit den Studierenden bestätigten dies.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten

überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studienorientiertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 4 der Prüfungsordnung (PO) 6 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den Bachelorstudiengang nicht ausgewiesen. Im Rahmen des Moduls 25 wird als Abschlussarbeit eine Bachelor-Thesis verfasst, der sich ein Abschluss-Kolloquium zur Verteidigung der Thesis anschließt (§ 6 PO). Im Rahmen der Thesis bearbeiten die Studierenden selbstständig eine schwerpunkt-spezifische Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse der Gesundheits- und Pflegewissenschaft sowie weiterer Disziplinen. Sie identifizieren und bewerten den "State-of-the-Art" bezogen auf die jeweilige Aufgabenstellung und erarbeiten aufgabenbezogen Argumente, Problemlösungen und Methoden.

Der Bearbeitungsumfang umfasst 15 ECTS (davon 12 ECTS für die Bachelor-Thesis und 3 ECTS für das Kolloquium § 6 Abs. 2 der PO). Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt 12 Wochen (§ 6 Abs. 7 der PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen werden in §2 der Prüfungsordnung beschrieben.

(1) Die Zulassung zum Studiengang erfordert:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß §54 HHG und
 - b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem der staatlich anerkannten Pflegefach- oder Gesundheitsberuf oder in einem patientennahen Gesundheitsfachberuf.
- (2) Zu Pflegeberufen im Sinne von §2 Abs. 1 zählen Pflegefachkräfte, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammen- und Entbindungspflege und Heilerziehungspflege.
- (3) Patientennahe Gesundheitsfachberufe in diesem Sinne sind u. a.: Ergotherapie, Physiotherapie, OTA (Operationstechnische Assistent:in), ATA (Anästhesietechnische Assistent:in), MTA (Medizinisch-technische Assistent:in), MTRA (Medizinisch-technische Radiologieassistent:in)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, die Bachelor-Urkunde und ein Diploma-Supplement nach Maßgabe des § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Frankfurt UAS (§ 8 der PO). Im Diploma Supplement sind die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Ausrichtung des Studiengangs einschließlich der Bildung der Gesamtnote aufgeführt (siehe auch § 23 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen (AB PO). Das Diploma Supplement ist Bestandteil der Prüfungsordnung. Das DS liegt auf Deutsch und Englisch vor.

Es wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen (§ 1 Abs. 1 der PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst insgesamt 25 Module mit jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten. Jedes Modul kann im Laufe eines Semesters abgeschlossen werden, zwei-semesterige Laufzeiten sind nicht vorgesehen.

Alle Module werden im Modulhandbuch beschrieben. Jede Modulbeschreibung enthält die in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte.

Im Studiengang werden nur studiengangsspezifische Module angeboten. Einzige Ausnahme stellt das Modul Interdisziplinäres Studium Generale dar:

Eine Besonderheit an der Frankfurt UAS ist die Implementierung eines „Interdisziplinären Studium Generale“ in allen Bachelor-Studiengängen. Dies wurde im Jahr 2005/2006 als ein Alleinstellungsmerkmal an unserer Hochschule eingeführt. Das Modul „Interdisziplinäres Studium Generale“ ist curricular in allen Studiengängen eingebettet und stellt als Wahlpflichtangebot ein „reguläres“ Modul dar, d.h. die Studierenden sind verpflichtet, aus einem fachbereichsunabhängigen Modulpool 5 ECTS zu erreichen. Dabei handelt es sich um ein interdisziplinäres Modul, angeboten von drei Lehrenden aus mindestens zwei Fachbereichen, bei dem zu einem Querschnittsthema fachliche Beiträge verknüpft und zum Kompetenzerwerb verpflichtend angeboten werden (vergl. Modulbeschreibung 22 Interdisziplinäres Studium Generale im Modulhandbuch). Damit will die Frankfurt UAS im Bereich der Schlüsselqualifikation einen modulintegrierten fachspezifischen Ansatz mit einem studiengangintegrierten additiv-interdisziplinären Ansatz verbinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm umfasst 180 ECTS-Punkte. Die ECTS-Punkte sind jedem Modul zugeordnet und werden durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Die Inhalte der Module sowie die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Credit-Points sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (PO § 4 Absatz 3. Das Abschlussmodul/Thesis umfasst 15 ECTS-Punkte (davon 12 ECTS-Punkte für die Bachelor-Thesis und 3 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen für in anderen Hochschulen und Studiengängen erworbene Leistungen sowie für außerhochschulisch erworbene Leistungen erfolgt gemäß der Regelungen in § 21 (Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB PO).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in § 22 nach dem von der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)“, das Qualitätsstandards zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen definiert und der Akkreditierung der Studiengänge unterliegt. Die Hochschule hat hierzu verschiedenen Leitfäden erstellt und informiert auf der Webseite.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der begutachtete Studiengang befindet sich in der Reakkreditierung. Vor diesem Hintergrund wurde über die fortlaufenden Weiterentwicklungen im vergangenen Akkreditierungszyklus gesprochen, die das Gremium sehr positiv bewertet. Außerdem wurde von Seiten der Vertreter:innen der Hochschule dargestellt, wie der Studiengang nach außen wirken soll und sich im Ensemble der Programme des Fachbereiches und der Hochschule wiederfindet.

Im Detail wurde über die Ausrichtung und die späteren Berufsfelder künftiger Absolvent:innen gesprochen. Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre. Die Lehrenden des Programms sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird, waren ebenfalls Inhalt der Gespräche. Darüber hinaus wurden die Studierbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit sowie Nachteilsausgleiche besprochen, und wie diese Aspekte in dem Studienprogramm adressiert werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang Management Pflege und Gesundheit vermittelt die Fähigkeit der Steuerung von unternehmerischen Prozessen sowie von Versorgungsprozessen in Einrichtungen und Unternehmen im Gesundheitswesen. Um entsprechende Aufgaben in gehobenen Positionen bzw. auf der mittleren Führungsebene übernehmen zu können, ist es zwingend notwendig, über profunde Kenntnisse der Kernprozesse im pflegerischen Bereich oder in patientennahen Bereichen sowie über eine zumindest im Rahmen einer Ausbildung erlangte Berufspraxis zu verfügen. Aus diesem Grund wird als Zulassungsvoraussetzung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder in einem patientennahen Gesundheitsfachberuf gefordert. Pflegeberufe in diesem Sinne sind: Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammen- und Entbindungspflege, Heilerziehungspflege. Patientennahe Gesundheitsfachberufe in diesem Sinne sind u.a.: Ergotherapie, Physiotherapie, OTA (Operationstechnische Assistent:in), ATA (Anästhesietechnische Assistent:in), MTA (Medizinisch-technische:r Assistent:in), MTRA (Medizinisch-technische Radiologieassistent:in).

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, zentrale ökonomische Zusammenhänge des Gesundheitswesens zu erkennen und zu beurteilen sowie daraus Möglichkeiten der Steuerung auf der Ebene der Organisation ebenso wie auf der Ebene des Falles abzuleiten. Dieses ist möglich, da

der Studiengang nicht nur relevante betriebswirtschaftliche Zusammenhänge vermittelt, sondern auch patientenorientierte sowie aktorsbezogene Steuerungsmöglichkeiten fokussiert. Die Verbindung dieser beiden Handlungsebenen ist als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs zu klassifizieren und bereitet die Studierenden interdisziplinär darauf vor, eine ganzheitliche und ebenenübergreifende Perspektive einzunehmen. Damit können sie zielführend Entscheidungen vorbereiten und im Sinne des Unternehmens wie auch im Sinne der Patientinnen und Patienten sowie weiterer Akteure treffen. Die Absolventinnen und Absolventen erlangen umfassende betriebswirtschaftliche Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, Managementansätze zu beurteilen und umzusetzen. Weiterhin wenden die Absolventinnen und Absolventen Grundsätze der Weiterentwicklung organisatorischer Strukturen unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Gesundheitseinrichtungen an. Sie verfügen über ein Bewusstsein für Anforderungen an ein gesellschaftlich verantwortliches und nachhaltiges Handeln im Gesundheitswesen. Sie sind in der Lage, selbstständig Fragestellungen aus den Gesundheitswissenschaften, in den Bereichen Gesundheitssysteme, Sozial- und Gesundheitspolitik, Gesundheitsförderung sowie der Gesundheitsökonomie zu entwickeln, logische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen und diese argumentativ zu verteidigen.

Darüber hinaus wenden die Absolventinnen und Absolventen Grundsätze des internen und externen Rechnungswesens und deren Besonderheiten im Gesundheitswesen an. Sie erkennen ebenso die wichtigsten Normen des Sozialrechts sowie des Privat- und Strafrechts und interpretieren diese unter Berücksichtigung verschiedener Lebenssachverhalte. Sie sind ebenso in der Lage, Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements gezielt einzusetzen und berücksichtigen dabei sowohl die organisatorischen Rahmenbedingungen als auch die Anforderungen der beteiligten Akteure.

Die Absolventinnen und Absolventen können Case Management und Netzwerkarbeit theoretisch, gesellschaftlich und sozialrechtlich begründen und konzipieren. Dabei beziehen sie sich in Entscheidungen und Evaluationen auf die bestmögliche Evidenz von Forschung und Best Practice. Vielschichtige Versorgungsprozesse gestalten sie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungslogiken wie Kuration, Prävention, Rehabilitation sowie Palliation und beziehen Menschen mit Hilfe-, Unterstützungs- und (Pflege)Bedarf in die Entscheidungsprozesse ein. Ethische wie sozial-, arbeits- und organisations-psychologische Perspektiven fließen in das Handlungskonzept der Absolventinnen und Absolventen ein.

Mit Hilfe quantitativer und qualitativer Methoden und Ansätze entwickeln sie abstrakte Fragestellungen und bearbeiten diese empirisch, insbesondere auch hinsichtlich von Forschung, für die sie eine erste Expertise entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen planen und organisieren komplexe Projekte und führen diese durch. Dabei verfügen sie über gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten sowie ein hohes Maß an Teamfähigkeit. Weiterhin können sie die gängigen Kommunikations-, Moderations- und Feedbacktechniken anwenden. Sie übernehmen Verantwortung im Team, sind sich über die

Dynamik von Teams und Gruppen in Konflikten und Krisensituationen bewusst und kennen Lösungsansätze. Gleichzeitig entwickeln sie eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse sicher und fachspezifisch zu formulieren und situationsadäquat sowie unter Berücksichtigung berufsgruppenspezifischer Zielsetzungen zu diskutieren, was auch den wissenschaftlichen Diskurs außerhalb des deutschsprachigen Raums miteinschließt.

Absolventinnen und Absolventen entwickeln ein Selbstverständnis für ihr akademisch fundiertes berufliches Handeln und ihre Berufsethik. Sie gestalten Kontakte und Beziehungsräume im beruflichen Handlungsfeld und beweisen ihre Beratungskompetenzen in unterschiedlichen Settings. Absolventinnen und Absolventen sind zur Reflektion fähig, sie hinterfragen z.B. ihren eigenen Arbeits- und Lerntypus, ihren Kommunikationsstil, ihr berufliches Handeln sowie die eigene Art der Beziehungsgestaltung im kollegialen, interprofessionellen, interkulturellen und diversen Team.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang Management Pflege und Gesundheit (B.A.) hat das Ziel, den Studierenden fundierte betriebswirtschaftliche, pflegerische und managementorientierte Kompetenzen zu vermitteln, die sie auf verantwortungsvolle Tätigkeiten in der Gesundheitsbranche vorbereiten. Die Qualifikationsziele entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO und zielen auf eine akademische und praxisorientierte Qualifizierung ab, die den Absolvent:innen eine hohe berufliche Flexibilität ermöglicht. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird durch die Verknüpfung von theoretischen Inhalten mit praxisorientierten Modulen sichergestellt. Diese Herangehensweise fördert eine fundierte akademische Ausbildung, die zugleich den Praxisanforderungen gerecht wird.

Besondere Stärken des Studiengangs sind die interdisziplinäre Ausrichtung sowie die Kombination von Managementkompetenzen mit pflegewissenschaftlichen und gesundheitsbezogenen Inhalten. Dies ermöglicht den Studierenden, Entscheidungen sowohl auf Organisationsebene als auch im direkten Fallmanagement zu treffen. Die Qualifikationsziele unterstützen die Aufnahme qualifizierter Erwerbstätigkeiten, insbesondere in leitenden Funktionen, und bereiten die Absolventen und Absolventinnen darauf vor, komplexe Aufgaben und Entscheidungsprozesse in der Gesundheitsbranche zu übernehmen. Berufsfelder und mögliche Tätigkeiten werden durch die Module und Praxisphasen klar definiert, wodurch die Absolventen und Absolventinnen auf eine Tätigkeit im mittleren und höheren Management vorbereitet werden.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch gezielte Module und Lehrmethoden unterstützt. Der Studiengang legt besonderen Wert auf die Vermittlung von sozialen und personalen Kompetenzen wie Selbstorganisation, Kommunikation, Team- und Konfliktfähigkeit. Diese

Fähigkeiten werden durch interaktive Lehrformate, Fallstudien und praktische Übungen gefördert. Zudem wird die zivilgesellschaftliche und kulturelle Rolle der Absolventen und Absolventinnen in den Gesundheitsberufen durch Inhalte zu Ethik, interkultureller Kompetenz und sozialer Verantwortung thematisiert.

Die Eingangsqualifikationen sind klar geregelt, könnten jedoch erweitert werden, um ein breiteres Spektrum beruflicher Hintergründe einzuschließen. Die Berücksichtigung von Qualifikationen aus Hilfsorganisationen, dem Rettungsdienst und vergleichbaren Bereichen würde die Zielgruppe erweitern und die Attraktivität des Studiengangs erhöhen. Interkulturelle Kompetenzen werden als Querschnittsthema in verschiedenen Modulen vermittelt. Dennoch könnte die Sichtbarkeit dieser Inhalte durch gezielte Fallstudien oder ein eigenes Modul gesteigert werden, um der wachsenden Bedeutung interkultureller Aspekte in der Gesundheitsbranche Rechnung zu tragen.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gemäß dem Beschluss der KMK vom 16.02.2017. Die akademische Tiefe des Studiengangs sowie die klar definierten Kompetenzziele sichern die Einhaltung der Qualitätsstandards. Im Diploma Supplement werden die Qualifikationen und das Curriculum umfassend abgebildet, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Zusammenfassend sind die Qualifikationsziele des Studiengangs klar definiert und tragen zu einer umfassenden akademischen und beruflichen Ausbildung bei. Optimierungspotenziale liegen in der Erweiterung der Zielgruppe sowie der stärkeren Sichtbarmachung interkultureller und digitaler Inhalte. Darüber hinaus bietet der Studiengang eine solide Basis für Absolventen und Absolventinnen, die sich auf einen konsekutiven Masterstudiengang spezialisieren möchten, indem er vertiefte wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das wesentliche Kennzeichen des Studiengangs Management Pflege und Gesundheit besteht darin, dass die Module nicht nur betriebswirtschaftliche Zusammenhänge fokussieren, sondern auch gesundheits- und pflegewissenschaftliche Aspekte beinhalten. Die Verbindung dieser beiden Handlungsebenen, der Ebene der Organisation einerseits und der Ebene des Falles andererseits, stellt

ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs dar. In Anlehnung daran umfasst die Studienstruktur Module, welche die Themenbereiche Führung, Planung, Entscheidung, Organisation und Controlling umfassen (Modulcluster Führung und Entscheidung). Diese Module stellen den betriebswirtschaftlichen und managementbezogenen Teil des Studiums dar. In Ergänzung hierzu stehen die gesundheits- bzw. pflegewissenschaftlichen Module, welche die Ebene des Falles und damit die Perspektive einzelner Akteure im Gesundheitswesen fokussieren (Modulcluster Versorgungsprozessgestaltung). Hervorzuheben ist, dass die beiden Modulcluster inhaltlich nicht als nebeneinander stehende, sondern vielmehr als sich ergänzende Themenbereiche anzusehen sind. Diese beiden „Seiten einer Medaille“ sind für die ganzheitliche Perspektive von Führungskräften im Gesundheitswesen unabdingbar und stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen Entscheidungen zielgerichtet treffen können. Zur inhaltlichen Integration der beiden genannten Modulcluster wurden weitere Module zu Querschnittsthemen in den Studiengang aufgenommen. (Modulcluster Querschnittsthemen).

Die drei genannten Modulcluster werden ergänzt durch Module, die Themen des Modulclusters Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsorientierung umfassen und auf den Kompetenzerwerb von wissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsbereichen abzielen.

Im ersten Semester werden grundlegende Themen der Modulcluster Führung und Entscheidung, Versorgungsprozessgestaltung, Wissenschaftlichkeit und Lernprozessgestaltung vermittelt. Darauf aufbauend werden in den nachfolgenden Semestern vertiefende Module zu den einzelnen Modulclustern angeboten, so dass die Studierenden sowohl innerhalb der einzelnen Modulcluster aber auch übergreifend betrachtet sukzessive an das Studiengangsziel herangeführt werden.

Innerhalb des Modulclusters Führung und Entscheidung folgt das Modul 12 „Planung und Entscheidung“ dem Modul 1 „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“. Des Weiteren sind die beiden Module 6 „Organisation I: Organisationsstrukturen“ und Modul 11 „Organisation II: Prozess- und Ablaufgestaltung“ als konsekutiv in den Studiengang aufgenommen worden. Gleiches gilt für die Module 14 („Projektmanagement I“) und 18 („Projektmanagement II“).

Das Modulcluster Querschnittsthemen umfasst das Modul 5 „Beratung, Kommunikation und Interaktion auf Fall- und Organisationsebene I“ sowie das Modul 8 „Beratung, Kommunikation und Interaktion auf Fall- und Organisationsebene II“ als aufeinander aufbauende Einheiten.

Mit dem Ziel der übergreifenden Betrachtung von Strukturen und Prozessen zum einen auf Organisationsebene und zum anderen auf der Ebene des Falles wurden das Modul 9 „Interdisziplinäre Versorgungskonzepte“ sowie das Modul 20 „Versorgungskonzepte auf Organisationsebene“ konzipiert. Diese beiden Module fokussieren konzeptionelle Ansatzpunkte zur Gestaltung von ambulanten und stationären sowie schnittstellenübergreifenden Versorgungsprozessen aus der unternehmerischen Perspektive wie auch aus der Perspektive der zu behandelnden Patientinnen und Patienten bzw. der zu versorgenden Klientinnen und Klienten.

Die in den ersten Semestern gelehrtten grundlegenden Inhalte werden abgerundet durch das im fünften Semester verankerte Modul 19 „Theorie-Praxis-Transfer“ sowie das Modul 23 „Innovation, Nachhaltigkeit und Digitale Transformation im Gesundheitswesen“. Ziel ist es hier, eine themenübergreifende sowohl theoretische als auch praktische Perspektive einzunehmen und – auch vor dem Hintergrund der digitalen Transformation des Gesundheitswesens und den Herausforderungen mit Blick auf den Umweltschutz – innovative Möglichkeiten der Gestaltung von Strukturen und Prozessen im Gesundheitswesen zu diskutieren.

Der Bachelorstudiengang Management Pflege und Gesundheit beinhaltet eine studienbegleitende Phase des praktischen Einsatzes in einem Unternehmen des Gesundheitswesens. Ziel dieses Einsatzes ist es zum einen, den Wissenszuwachs und Lernfortschritt vor dem Hintergrund praktischer Anwendungsfelder kritisch zu reflektieren. Zum anderen erhalten die Studierenden in dieser Phase eine Orientierung für potenzielle Beschäftigungsfelder und Einsatzorte nach Beendigung des Studiums. Die Studierenden verbringen im Rahmen des Moduls 19 „Theorie-Praxis-Transfer“, welches für das fünfte Semester vorgesehen ist, mindestens 480 Arbeitsstunden in einer Organisation, Institution oder Einrichtung des Gesundheitswesens.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Studiums werden die Studierenden im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Möglichkeiten dieser Phase des Theorie-Praxis-Transfers und die entsprechenden Chancen und Herausforderungen informiert. Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung liefern Lehrende vorbereitende Informationen und Studierende der vorangegangenen Kohorte berichten über ihre Praxisphasen. Auf diese Weise werden die Studierenden in die Lage versetzt, sich bereits frühzeitig und zielgerichtet Einsatzmöglichkeiten zu suchen.

Die Einsatzorte und Tätigkeitsfelder können aus der gesamten Bandbreite des Gesundheitswesens gewählt werden. Neben einem Einsatz in einem Unternehmen des Gesundheitswesens oder einer Krankenkasse besteht ebenso die Möglichkeit, den Theorie-Praxis-Transfer in einer Organisation des Gesundheitswesens im europäischen oder nicht-europäischen Ausland zu absolvieren. Die erweiterten, im neu geschaffenen Modul 10 („English for Nursing and Healthcare Manager“) curricular verankerten Fremdsprachenkenntnisse erleichtern den Zugang zu einem Auslandspraktikum oder -semester.

Der Theorie-Praxis-Transfer kann in Form eines Praktikums, einer Hospitation oder in Form eines Projekts von den Studierenden absolviert werden - auch Mischformen werden unterstützt (z.B. eine Zeitphase als Hospitation, eine weitere in Form eines Projekts). Die 480 Stunden Arbeitszeit können ganz oder teilweise sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden, so dass für die Studierenden eine gewisse zeitliche Flexibilität besteht. Die Studierenden werden in der Vorbereitung der Praxisphase und während der Praxisphase durch die Lehrenden des Moduls unterstützt, beraten und begleitet.

Die Frankfurt UAS begleitet die Praxisphase mit den theoriegestützten und reflexionsorientierten Inhalten des Moduls 19. Sie beinhalten die reflektierende Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Praxisstelle sowie mit der beruflichen Rolle, der psychosozialen Dimension des eigenen beruflichen Handelns und der Problematik von Nähe und Distanz innerhalb des Arbeitsauftrags auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zugleich wird die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Studierenden thematisiert.

Erfolgt die fachliche Begleitung bei einer Praxisphase im Inland vornehmlich über die Präsenzlehre und individuelle Beratung im Modul, wird sie bei einem Praktikum, einer Hospitation oder einem Projekt im Ausland über E-Mail, Telefon oder Online-Konferenzen organisiert und sichergestellt. Auch ein Absolvieren der Praxiszeit in der Organisation des Arbeitgebers der oder des Studierenden ist möglich - sofern der oder die Studierende hier erweiterte, studiennahe Aufgaben übernimmt.

Vor Beginn des Praktikums soll eine schriftliche Zielvereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der Praxisstelle und der oder dem Lehrenden abgeschlossen werden. Sie enthält Angaben zur Praxisstelle, der Praxisanleitung, zur Praxisbegleitung seitens der Fachhochschule, zum zeitlichen Umfang des Praktikums, zur Aufgabenstellung sowie zu den während des Praktikums auszuführenden Tätigkeiten. Die Zielvereinbarung dient zugleich als zentrales Instrument der Qualitätssicherung des Praktikums. Wird das Praktikum in mehreren Praxisstellen erbracht, so ist mit jeder Praxisstelle eine gesonderte Zielvereinbarung zu treffen.

Das Praxisreferat der Pflegestudiengänge wirkt unterstützend und beratend für die Studierenden und die Lehrenden an der Organisation des Moduls mit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praxisreferats verfügen über zahlreiche Kontakte zu Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie umfassende Erfahrungen bei der Betreuung der Studierenden im Rahmen von Praxiseinsätzen. Die Aufgabe des Praxisreferats besteht dabei u.a. darin, den Abschluss von Praxisverträgen und Zielvereinbarungen unterstützend zu begleiten.

Das Modul 19 „Theorie-Praxis-Transfer“ schließt mit einer Projektarbeit und einer Präsentation über den Einsatz der oder des Studierenden ab. In den vorgelagerten Modulen 14 („Projektmanagement I“) und 18 („Projektmanagement II“) wird thematisch und methodenorientiert auf die Aufgabenstellungen des Moduls 19 vorbereitet.

Lehr-/Lernarrangements im Studiengang sind Vorlesung, Seminar, Übung, Einzel- und Gruppenübung, Einzelarbeit, Gruppenarbeit (angeleitet, kollegial), Rollenspiel, studienbegleitendes Praxislernen, Präsentationen, Exkursionen, videogestütztes Lernen, e-Learning und Hospitation.

Die überwiegende Lehrform im Präsenzstudium ist das Seminar mit Vorträgen und Präsentationen. In diesem Rahmen finden auch Gruppenübungen statt. In den auf Interaktion ausgerichteten Modulen wird eine erfahrungsorientierte Didaktik angewendet, die Fallstudien in den organisationsbezogenen Modulen beinhalten.

Im Rahmen der eingesetzten Fallstudien werden die Studierenden an komplexe managementbezogene Fallkonstellationen herangeführt. Ausgehend von einem konkreten Fall für relevante Entscheidungstatbestände sollen von den Studierenden in einer aktiven Problemauseinandersetzung alternative Lösungsmöglichkeiten gefunden, präsentiert und rational begründet sowie diskutiert werden.

Rollenspiele und Falldarstellungen kommen insbesondere in den fallbezogenen Modulen (v.a. Modul 8 Beratung, Kommunikation und Interaktion auf Fall- und Organisationsebene sowie Modul 3 Case Management zur Anwendung. Der Einsatz von Videoaufzeichnungen und deren gemeinsame Auswertung rundet das Konzept in diesen Modulen ab.

Einen angemessenen Stellenwert nehmen reflexive Verfahren und Methoden ein. Mit den reflexiven Anteilen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen und persönliche Lebenssituationen thematisiert und kommuniziert werden. Dabei werden sich entwickelnde Konflikte verbalisiert und gelöst. Dies bereitet auf eine zielführende berufsgruppenübergreifende konstruktive Kommunikation und Kooperation vor.

Eine solche Fähigkeit stellt in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen verschiedene Disziplinen eng verzahnt an der Leistungserbringung beteiligt sind, gerade für Führungskräfte einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar. Reflexive Ansätze in diesem Sinne gibt es u.a. in den Modulen 5 und 8 „Beratung, Kommunikation und Interaktion auf Fall- und Organisationsebene“, den Modulen 14 („Projektmanagement I“) und 18 („Projektmanagement II“) sowie Modul 19 „Theorie-Praxis-Transfer“. Die Reflexion im Modul 5 „Beratung, Kommunikation und Interaktion auf Fall- und Organisationsebene“ (Unit 2) findet zu Beginn des Studiums statt und dient insoweit dem Übergang von der Berufsausbildung bzw. dem Berufsleben zum Studium sowie dem damit einhergehenden Perspektivenwechsel. Ziel der Reflexion innerhalb des Moduls „Projektmanagement“ ist es, den Perspektivenwechsel hin zu der Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen der Abwicklung von Projekten unterstützend und zielgerichtet zu begleiten.

Die Studierenden werden ab dem ersten Semester innerhalb der jeweiligen Module durch eine gezielte Auswahl an englischsprachigen Texten zunehmend zu einem selbständigen Umgang mit englischsprachiger Literatur angeregt. Die Befähigung zur Anwendung englischsprachiger Texte und die Kommunikation auf englischer Sprache, welche in dem betreffenden Tätigkeitsfeld der Absolventinnen und Absolventen relevant ist, wird im Rahmen des neu in den Studiengang aufgenommen Moduls 10 „English for Nursing and Healthcare Manager“ weiterentwickelt, das zuvor mit geringerem Workload im ehemaligen Modul 3 „Wissenschaftliches Arbeiten“ als Unit „Academic and Intercultural Skills“ enthalten war. Die Verbindung der Vertiefung von Englisch als Fremdsprache im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens und interkulturellen Aspekten soll die Studierenden darauf vorbereiten, in interkulturellen Teams zu arbeiten und adäquat auf die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten unterschiedlicher Kulturen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Zu-

dem bietet die Neuausrichtung und Aufwertung in einem eigenständigen Modul die attraktive Möglichkeit für die Studierenden, ein Fremdsprachenzertifikat zu erwerben.

Die didaktische Ausrichtung für den Selbststudiums-Anteil sieht die Bearbeitung ausgewählter oder recherchierter Literatur, konkrete Aufgabenstellungen, Beobachtungs- und Formulierungsaufgaben, Fall- und Prozessanalysen sowie kollegiales Studium in Arbeitsgruppen vor.

Durch unterschiedliche Prüfungsformen wird der Erwerb mannigfaltiger Kompetenzen bzw. die Lernprozesssteuerung im Sinne des „Constructive Alignment“ gefördert: Klausuren, Mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten und Gruppenarbeiten stellen geeignete Instrumente dar, um die Kompetenzen zu erfassen, die an eine Berufstätigkeit in Feldern des Management Pflege und Gesundheit gestellt werden.

Die in den vorangegangenen Ausführungen dargestellten Lehr- und Lernmethoden sollen außerdem die Fähigkeit der Studierenden zum eigenständigen Arbeiten sowie die aktive, engagierte Teilnahme an seminaristischer Lehre fördern.

Das didaktische Konzept wird durch regelmäßig in verschiedenen Modulen stattfindende Gastvorträge von Referentinnen und Referenten aus der Praxis ebenso wie Exkursionen zu Unternehmen und Einrichtungen im Gesundheitswesen abgerundet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sehr gut aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Als sehr positiv ist hervorzuheben, dass der Anteil an Modulen mit Managementbezug erhöht wurde. Insbesondere die Module „Organisation I: Organisationsstrukturen“ und das Modul 11 „Organisation II: Prozess- und Ablaufgestaltung“ sind eine große Bereicherung für den Studiengang. Weiterhin wurde auch auf die Bedürfnisse der Studierenden in dem neuen Curriculum eingegangen. Es bestand der Wunsch englischsprachige Kompetenzen im Studium zu erwerben, welchem durch die Integration des Moduls 10 „English for Nursing and Healthcare Manager“ in das neue Curriculum nachgegangen wurde.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und adäquat. Es ist hierbei das Modul Forschungssemester hervorzuheben, welches auf die bevorstehende Abschlussarbeit sehr gut vorbereitet.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als stimmig und sinnvoll. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Internationalität des Studienganges lässt sich auf verschiedenen Ebenen abbilden:

- der Lehre
- der Begleitung und Beratung Studierender zu Auslandsstudium und -praktika
- der Kooperation mit Partnerhochschulen sowie -organisationen.

Insbesondere im neuen Modul 10 „English for Nursing and Healthcare Manager“ wird auf sprachliche und internationale Aspekte eingegangen. Die Studierenden erlernen die Grundlagen der kultur-übergreifenden Kommunikation auf Englisch mit besonderem Fokus auf den Pflegeberuf. Sie erweitern ihre Englischkenntnisse durch die praktische Anwendung von Sprachstrukturen und Vokabeln in typischen interkulturellen Situationen.

Ein explizites Mobilitätsfenster im Studiengang Management Pflege und Gesundheit stellt das Modul 19 „Theorie-Praxis-Transfer“ dar. Das im Semester davor liegende Projektmodul (Modul 18), hat zum Ziel, Studierende zu befähigen, pflegerische/wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, zu projektieren und in einer kooperierenden Einrichtung eigenständig durchzuführen. Dieses Seminar wird auch in einer internationalen Ausrichtung angeboten, welche interessierten Studierenden ermöglicht, einen Auslandsaufenthalt vorzubereiten, den sie aufbauend im Folgesemester absolvieren und dabei weiterhin von Lehrenden der Heimathochschule begleitet werden können.

Ein speziell eingerichteter Kurs auf der moodlebasierten Lernplattform campUAS (Nursing International) dient Studierenden der Pflege als Informationsquelle für internationale Aktivitäten sowie als Nachrichtenforum.

Die Pflegestudiengänge der Frankfurt UAS sind Mitglied im Florence Network for Nursing and Midwifery, einem Netzwerk aus 38 europäischen Hochschulen, sowohl Universitäten als auch Hochschulen für angewandte Wissenschaften, welches insbesondere zum Ziel hat, die europäische Vernetzung der Pflege auf Hochschulniveau voranzutreiben und die studentische, aber auch die Lehrendenmobilität zu befördern. Lehrende und Studierende nehmen regelmäßig an den Treffen des Netzwerks teil. Über das Netzwerk können vor allem auch Studierende Kontakte zu Einrichtungen/Hochschulen für Auslandsaufenthalte knüpfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat ein gut durchdachtes und zukunftsorientiertes Konzept zur Förderung der studentischen Mobilität entwickelt. Besonders positiv hervorzuheben sind das strukturierte Mobilitätsfenster im Modul 19, das durch die vorbereitenden Inhalte des Moduls 18 ergänzt wird, sowie die umfassende Unterstützung durch digitale Angebote wie die moodlebasierte Plattform *campUAS*. Die

Mitgliedschaft im Florence Network ermöglicht eine enge Vernetzung mit 38 europäischen Hochschulen und fördert sowohl die Mobilität als auch die interkulturelle Kompetenz der Studierenden. Zudem stärkt das Modul 10 „English for Nursing and Healthcare Manager“ die sprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden. Optimierungsmöglichkeiten bestehen in der intensiveren Kommunikation über Mobilitätsmöglichkeiten und Anerkennungsverfahren sowie in der Erweiterung internationaler Kooperationen außerhalb Europas, um die globale Perspektive des Programms weiter auszubauen. Insgesamt erfüllt das Mobilitätskonzept die Anforderungen in vollem Umfang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung [\(§ 12 Abs. 2 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Studiengang Bachelor Management Pflege und Gesundheit sind insgesamt 128 Lehr-SWS vorgesehen (für eine Kohorte, gesamtes Studium). Derzeit sind 12 hauptamtlich Lehrende aus der Lehreinheit Pflege und Gesundheit des Fachbereichs eingeplant, wovon zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die mit rund 20 SWS an der Lehre beteiligt sind. Dazu kommen 7 SWS, die geplant von Lehrbeauftragten gelehrt werden sollen. Alle Professorinnen und Professoren haben ein Lehrdeputat von 18 SWS (abzüglich beantragter Reduktionen) und lehren nahezu ausschließlich in den Studiengängen in der Lehreinheit Pflege und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences. Darüber hinaus werden 8 SWS von Lehrenden aus dem Fachsprachenzentrum beigesteuert. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben ebenfalls ein Deputat von 18 (0,75 VZÄ).

Der Anteil der hauptamtlich Lehrenden beträgt 94,5 Prozent und der Anteil an Lehrbeauftragten 5,5 Prozent.

Für das Studium sind für die Lehrenden insgesamt 123 SWS zu erbringen. Bei einer geplanten Lehrauftragsquote von 6,5 % entfallen 115 SWS auf hauptamtlich Lehrende (inklusive LfbA). Dies ergibt eine Betreuungsrelation von rund 27 Studierenden je hauptamtliche Lehrkraft.

Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung

Lehrendenstellen (Professuren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) werden nach Kriterien (wieder-)besetzt, die der Fachbereich in seiner Entwicklungsplanung für sinnvoll und richtig erachtet. Grundlage sind Ziele, die in der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung formuliert werden, sowie umfangreiche Beratungen in Gremien wie Studiengangskonferenz, erweitertes Dekanat (Dekanat und Studiengangsleitungen), Dekanat und Fachbereichsrat. Der Prozess der Besetzung von Professuren ist im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule erfasst worden und hat sich bewährt.

Er dient als hilfreicher Leitfaden für alle Beteiligten innerhalb des Berufungsprozesses. Derzeit erarbeitet die Hochschule eine entsprechende Satzung.

Maßnahmen zur Personalentwicklung/-qualifizierung und didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten werden an der Frankfurt UAS von der Personalentwicklung der Abteilung HR/Personal orientiert an den Zielen der Hochschule sowie den Bedarfen der Beschäftigten angeboten.

Auswahl der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte werden entsprechend ihrer fachlichen Expertise akquiriert. Im Rahmen von Auftragserklärungsgesprächen mit der Studiengangsleitung wird auf eine ideale Passung der Expertise der Lehrbeauftragten mit den Studiengangsinhalten hingearbeitet. Die Veranstaltungen der Lehrbeauftragten werden regelhaft evaluiert und die Ergebnisse in persönlichen Gesprächen mit der Studiengangsleitung zur didaktischen und inhaltlichen Optimierung genutzt. Durch die Zusammenarbeit mit den Praxiskooperationspartnern ergibt sich die Möglichkeit Lehrbeauftragte aus der Praxis für die Lehre zu gewinnen; weitere Kontakte zu Lehrbeauftragten bestehen durch die weiteren am Fachbereich verankerten pflege- und gesundheitsbezogenen Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist äußerst positiv hervorzuheben, dass die Quote zur Erbringung von Lehrleistungen durch hauptamtlich Lehrende bei 94,5 Prozent liegt. Das Kriterium Personalausstattung ist als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen ist. Es werden lediglich 5,5 Prozent an Lehrbeauftragten in einzelnen Modulen eingesetzt. Die personelle Ausstattung ist hinsichtlich der quantitativen Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs überdurchschnittlich. Dieses bezieht sich auch auf die qualitative Ausstattung hinsichtlich des vielfältig eingesetzten Professionsmixes in dem bezeichneten Studiengang. Die Studierenden waren sehr zufrieden mit der Erreichbarkeit und dem Engagement des Lehrpersonals. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung des Personals sind in ausreichender Anzahl vorhanden und dem Lehrpersonal bekannt und werden regelmäßig genutzt. Die Auswahl von Lehrbeauftragten ist strukturiert und als gut zu bewerten. Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches sich nach Ansicht des Gutachtergremiums bewährt hat. Die Lehrenden äußerten sich sehr positiv über das Angebot der didaktischen Weiterbildungen, das nach deren Ansicht jedoch auf Grund der hohen Nachfrage durchaus in der Quantität noch ausgebaut werden könnte. Das Gremium empfiehlt entsprechend diesen Wunsch zu überprüfen und ggf. das Angebot zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte das Angebot für didaktische Weiterbildungen angesichts der hohen Nachfrage erhöhen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang stehen über die üblichen personellen Ressourcen wie Prüfungsamt, Studiensekretariat Fb4 oder Bereich Digitale Lehre am Fb4 Anteile der Stelle einer Studiengangskoordinatorin der Lehreinheit Pflege zur Verfügung, die z.B. bei der Veranstaltungsplanung unterstützt sowie perspektivisch anteilig Ressourcen des gerade im Aufbau befindlichen Praxisreferats. Diese Kolleginnen bzw. Kollegen werden in Zusammenarbeit mit den Studiengangs- bzw. Modulkoordinierenden die Praxiseinsatzplanung organisieren.

Räume

Dem Studiengang stehen Seminarräume (des Fachbereichs 4 sowie räumliche Ressourcen der zentralen Raumvergabe der Hochschule) zur Verfügung. Das Raumangebot des Fachbereichs umfasst 38 Seminarräume in Verwaltung des Fb4 (in Gebäude 2 auf dem Campus Nibelungenplatz) in unterschiedlichster Größe. Mit dem inzwischen fertiggestellten neuen Gebäude 10 sind dem Fachbereich 4 darüber hinaus neue Raumressourcen zugeordnet. Die Raumsituation bleibt jedoch durch geplante Umbaumaßnahmen auf dem Campus der Frankfurt UAS angespannt bzw. eine Herausforderung für die raumplanenden administrativen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiensekretariats.

Zur Standardausstattung der Seminarräume zählen Flip-Charts, Metaplanwände, Beamer, Laptop sowie Pinnwände. Den Studierenden steht ein hochschulweites WLAN sowie VPN (virtuelle Netzwerke) für die Nutzung von eigenen Endgeräten ebenso zur Verfügung, wie die PC-Pools des Fb4 (Nutzen von PCs, Ausleihen von Medientechnik und technischer Support). Neben der hochschuleigenen Bibliothek steht den Studierenden fußläufig ebenso die Deutsche Nationalbibliothek zur Verfügung. Die zentrale Hochschulbibliothek im Campus-Gebäude 3 passt sich den verschiedenen Ansprüchen der Studierenden an (Öffnungszeiten wochentags 9-21 Uhr, samstags 10-15 Uhr) und bietet unterstützende Angebote für die Literaturrecherche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung des Studiengangs Management Pflege und Gesundheit wird insgesamt als solide und angemessen bewertet. Sie bietet eine gute Grundlage für die Durchführung des Studienprogramms und unterstützt die Studierenden in ihrem akademischen Erfolg. Dennoch wurden in einigen Bereichen Optimierungsmöglichkeiten identifiziert.

Der Umfang des technischen und administrativen Personals wird als ausreichend angesehen. Die Studierenden und Lehrenden profitieren von einer guten Erreichbarkeit und Unterstützung durch die Verwaltung, insbesondere bei organisatorischen und technischen Anliegen. Dennoch könnte die Präsenz des technischen Personals in bestimmten Bereichen, wie der Betreuung von IT-Infrastrukturen, weiter verstärkt werden, um einen noch reibungsloseren Ablauf zu gewährleisten.

Die räumliche Ausstattung umfasst Seminarräume, die für die Bedürfnisse des Fachbereichs ausgelegt sind. Mit der Fertigstellung neuer Gebäude wurden zusätzliche Raumressourcen geschaffen, doch die Raumsituation bleibt angesichts geplanter Umbauarbeiten auf dem Campus herausfordernd. Es wird angeregt, die Kapazitäten für Gruppenarbeiten und moderne Lehrformate weiter auszubauen, um flexibles und interaktives Lernen zu fördern.

Die digitale Infrastruktur wird von Studierenden und Lehrenden als gut bewertet, insbesondere die Verfügbarkeit von WLAN, VPN und digitalen Bibliotheken. Allerdings könnte die Stabilität und flächendeckende Verfügbarkeit des WLANs verbessert werden. Für analoge Ressourcen, wie beispielsweise Fachbücher in der Bibliothek, wurde der Wunsch nach einer erweiterten Auswahl geäußert, um die Vorbereitung auf praxisnahe Module weiter zu unterstützen.

Die technische Ausstattung der Seminarräume entspricht modernen Standards und wird durch Flipcharts, Beamer und Laptops ergänzt. Die Studierenden profitieren von einem umfassenden Zugriff auf digitale Plattformen wie Moodle, die ein effizientes Lernen ermöglichen. Dennoch wäre die Anschaffung spezifischer Lehrmittel für praxisorientierte Module eine sinnvolle Ergänzung.

Zusammenfassend stellt die Ressourcenausstattung eine solide Basis für den Studiengang dar. Durch gezielte Investitionen in digitale Infrastruktur, analoge Ressourcen und spezialisierte Lehrmittel könnten die Studienbedingungen weiter optimiert werden, was die Attraktivität und Effektivität des Studiengangs zusätzlich steigern würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master“ der Frankfurt University of Applied Sciences (AB PO) muss zum Modulabschluss in jedem Modul eine Prüfungsleistung erbracht werden. Die folgende Übersicht zeigt die Art und Lage der Prüfungsleistungen im Studienverlauf an.

Das Prüfungstableau wurde so konzipiert, dass die im jeweiligen Modul schwerpunktmäßig entwickelten Kompetenzen gemäß dem Kompetenzmodell des Hochschulqualifikationsrahmens 2017 (Wissen und Verstehen / Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen / Kommunikation und Kooperation / Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität; Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung) durch die jeweils gewählte Prüfungsform einer angemessenen Form der Kompetenzmessung zugänglich gemacht werden können.

- Auf diese Weise werden selbständig angeeignete Fachkenntnisse/-kompetenzen in „mündlichen Prüfungen“ innerhalb der Module 5 Beratung, Kommunikation u. Interaktion auf Fall- u. Organisationsebene I, Modul 7 Personalmanagement, Modul 8 Beratung, Kommunikation u. Interaktion auf Fall- u. Organisationsebene II, Modul 11 Organisation II: Prozess- und Ablaufgestaltung in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, Modul 15 Qualitätsmanagement, Modul 17 Arbeits- und Organisationspsychologie, Modul 23 Innovation, Nachhaltigkeit und Digitale Trans-formation im Gesundheitswesen sowie Modul 24 Public Health und Gesundheitsförderung erfasst.
- In schriftlicher Form geschieht dies in der Prüfungsform „Klausur“ in den Modulen 1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie in Modul 2 Grundlagen des Gesundheitswesens und Recht, Modul 6 Organisation I: Organisationsstrukturen in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, Modul 12 Planung und Entscheidung. In Modul 13 Empirische Sozialforschung sind zwei Teilleistungsprüfungen vorgesehen, wobei die Unit 2 Methodologische Grundlagen und Methoden standardisierter Forschung mit einer Klausur abschließt. Weiterhin ist eine Klausur vorgesehen in Modul 20 Intersektorale Versorgungskonzepte auf Organisationsebene.
- Die Prüfungsform der „Hausarbeit“ findet Verwendung in den Modulen 4 Pflegewissenschaftliche Grundlagen und 16 Sozial- und Wirtschaftsethik. Diese Prüfungsform dient zur Erfassung der Kompetenz, eine bearbeitbare fachliche Fragestellung zu entwickeln, argumentativ und unter Einbezug theoretischer Erwägungen und empirischer Forschungsergebnisse zu entfalten und in einer angemessenen schriftlichen Form darzubringen.
- Das Prüfungsformat „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ ist eine Prüfungsleistung, die zur selbstständigen Aneignung und Aufbereitung von inhaltlich und fachlich relevanten Lerngegenständen und deren mündlicher Präsentation dient. Diese Prüfungsform wird im Modul 9 Interdisziplinäre Versorgungskonzepte, Modul 3 Case Management sowie in Unit 1 Methodologische Grundlagen und Methoden qualitativer Forschung des Moduls 13 Empirische Sozialforschung (Teilleistungsprüfung) genutzt. Eine „Unterform“ stellt die Prüfungsform „Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation“ dar, die in Modul 21

Forschungswerkstatt eingesetzt wird und dort als ein Werkstück der Portfolioprüfung vorgesehen ist. Dabei formulieren die Studierenden eigenständig eine Forschungsfrage und ein Forschungsdesign einer exemplarischen Fragestellung und präsentieren dies und vertreten ihre Vorgehensweise argumentativ vor dem Fachkollegium ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen. Im Rahmen der Portfolioprüfung soll die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge und Wirkweisen der Prüfungsgebiete kennen, diese kritisch reflektieren können und sich die Prüfungsgebiete lernziel- und prozessorientiert erarbeitet haben.

- Das Prüfungsformat der „Projektarbeit mit Präsentation“ (als Einzelarbeit) wird in Modul 18 Projektmanagement II und in Modul 19 Theorie-Praxis-Transfer genutzt. Durch team- und handlungsorientiertes Lernen zielt diese Prüfungsform neben Fach- und Methodenkompetenzen auch auf Sozialkompetenzen ab. Studierenden wird ermöglicht zu zeigen, welche Kompetenzen sie im Bereich der (Selbst-)Organisation von Arbeitsgruppen, diskursiver Kompetenzen sowie im Bereich Teamfähigkeit erlangt haben. Weitere Module, in denen dieses Prüfungsformat genutzt wird sind die Module 22 Interdisziplinäres Studium Generale.

In jedem Fachsemester und bezogen auf den Studiengang insgesamt ist eine adäquate Mischung der Prüfungsformen gewährleistet. Darüber hinaus wird für jedes Fachsemester durch den Prüfungsausschuss ein Prüfungsplan erstellt und frühzeitig an die Studierenden kommuniziert, der die zeitliche Lage und die Bearbeitungszeiten der jeweiligen Prüfungen so gestaltet, dass die Prüfungen von Studierendenseite ohne Terminkollisionen bewältigt werden können. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann das betreffende Modul bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann dabei im nachfolgenden als auch in einem späteren Semester erfolgen. Von diesen Regelungen ausgenommen ist die Prüfungsleistung des Moduls 25 Bachelor-Thesis mit Kolloquium, die nur einmal wiederholt werden kann.

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund der damit verbundenen Einschränkung Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, wird auf Antrag nach §10 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen (AB PO) ein individuell zu bemessender Nachteilsausgleich gewährt.

In den Allgemeinen Bestimmungen (AB PO) werden die Rahmenvorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt. Die Frankfurt University of Applied Sciences beschreibt darin die Vorgaben zur Vergabe von Leistungspunkten (ECTS-Punkte) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) (§ 8) sowie zur Modularisierung (§ 7). Generell gilt, dass ein Modul einen Studienaufwand von 5 ECTS-Punkten oder ein ganzzahliges Vielfaches davon haben soll (§ 8 Abs. 4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist kompetenzorientiert und nutzt vielfältige Prüfungsformate wie Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und Projektarbeiten, die modulbezogen die im Studienverlauf definierten Kompetenzen erfassen. Besonders positiv hervorzuheben sind die klare Prüfungsstruktur, die frühzeitige Kommunikation der Prüfungspläne und der Nachteilsausgleich für Studierende mit Einschränkungen. Innovative Formate wie die Portfolioprüfung und die praxisorientierte Projektarbeit fördern eigenständiges Arbeiten und interdisziplinäre Kompetenzen. Eine stärkere Einbindung studentischer Rückmeldungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsformate könnte das System weiter verbessern. Insgesamt erfüllt das Prüfungssystem die Anforderungen vollständig und unterstützt den Studienerfolg optimal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungsplanung, die als Prozess am Fachbereich 4 implementiert ist und im Zusammenspiel von Lehrenden, Studiengangsleitung und administrativen Personal gut funktioniert, ist den Studierenden in der jeweils aktuellen Fassung online zugänglich. Das überschneidungsfreie Studieren ist bei den Planungen je Semester sichergestellt und wird technisch durch das Planungstool der Frankfurt UAS (Digitaler Campus, SAP-basiert) unterstützt. Die Lehrplanung wird vor Semesterstart auf den Webseiten des Fachbereichs/Studiengangs veröffentlicht und ständig aktualisiert.

Darüber hinaus werden wichtige Termine und Planungsckdaten in den Einführungsveranstaltungen bzw. zu Beginn des Semesters kommuniziert. Die Kommunikation wird hier durch die moodlebasierte Lernplattform campUAS unterstützt. Bei der Semesterplanung des Studiengangs wird besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit und die Prüfungslast gerichtet. Wie die Prüfungsordnung (Modul- und Prüfungsübersicht) zeigt, müssen die Studierenden je Semester zwischen 4 und maximal 5 Prüfungen absolvieren. Geeignete zeitliche und strukturelle Planungen werden durch die Regelungen des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes implementiert. Beratend tätig ist die Studiengangskoordinatorin der Studiengänge in der Lehrereinheit Pflege und Gesundheit, das Studiensekretariat als Erstanlaufstelle sowie die Studiengangsleitung und alle Lehrenden des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist in seiner Konzeption einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auf, was vor Ort auch durch die Studierenden zufriedenstellend vertreten wird. Die Studiengangsleitung

ist ebenso wie die –koordination bemüht, sämtlichen Individualherausforderungen der Studierenden niedrigschwellig zu begegnen und diese mit Fairness zu lösen. Der Vorlesungsbetrieb ist durch eine Konzentration der Lehrveranstaltungen auf den Wochenbeginn gekennzeichnet, da dadurch den Studierenden eine berufliche Tätigkeit studienbegleitend zur Finanzierung sowie auch Praxiserfahrungszuwachs ermöglicht wird. Hierbei könnte die Hochschule noch stärker darauf achten, turnusmäßige Workloaderhebungen über alle Studienkohorten hinweg als Instrument der Arbeitsbelastung zu nutzen und wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Curriculums – auch im Rahmen der Reakkreditierung - zu erhalten.

Die Prüfungsbelastung wurde von den Gutachtenden als auch den Studierenden als moderat eingestuft und auch die Varianz der Prüfungsformen als angemessen benannt. Diese sind in den Modulhandbüchern transparent aufgeführt und werden frühzeitig bekannt gegeben, was die Studierenden als gut kommuniziert einstufen. Sie wünschen sich jedoch – auch im Rahmen der Berufsfeldorientierung - innovative Prüfungsformate welche sich mehr an die berufliche Wirklichkeit anpassen. Hierbei könnten die turnusmäßig durchgeführten Evaluationen über alle Semester hinweg auch die Prüfungsformen des letzten Semesters bewerten lassen oder im Rahmen der Qualitätsentwicklungszirkel neue Formate mit studentischer Beteiligung durchdacht und ausprobiert werden. Zum Beispiel würde das Modul 23 mit seiner Konzeption eine Case Study als Prüfungsformat ebenfalls sinnvoll abbilden. Die Prüfungsverteilung umfasst in der Regel eine Prüfung pro Modul und ist somit an den MRVO-Kriterien orientiert.

Die Verzahnung von Praxispartner bzw. künftigen Arbeitgebern und der Hochschule wird seitens der Studierenden als gering wahrgenommen und auch im Gespräch mit der Hochschulleitung hatten die Gutachtenden den Eindruck, dass diese Zusammenarbeit und der organisierte Austausch von Wissenschaft und Praxis noch weiter systematisiert und intensiviert werden könnte. Hierfür wären Formate wie eine Theorie-Praxis-Veranstaltung zu einem aktuellen Thema auch unter Einbeziehung der Studierenden denkbar. Genauso würde eine Art Praxismesse auch die möglichen beruflichen Chancen und das Netzwerk der Hochschule mit den Praxispartnern für die Studierenden realitätsnah abbilden. Der Austausch ist nicht zuletzt auch essentiell, da nur so auch die übergeordnete Qualität der Praxisphasen beurteilt und weiterentwickelt werden kann, gerade im Hinblick auf ausreichend wissenschaftlich qualifizierte und geschulte Praxisphasenverantwortliche.

Zum Thema der Mobilität ist noch anzumerken, dass diese Option trotz möglicher beruflicher Belange seitens der Studierenden präsenter kommuniziert und unterstützt werden könnte, da solch ein internationaler Austausch zu Pflegefragen ja auch für Studierende die ihren beruflichen Weg vielleicht in Forschung und Lehre sehen, eine wertvolle wissenschaftliche und persönliche Bereicherung darstellt.

Zuletzt war in den Gesprächsrunden mit den Studierenden für die Gutachtenden noch aufschlussreich zu erfahren, welche Vorkenntnisse und beruflichen Erfahrungen die Studierenden zu

Studienbeginn aufweisen. Hier ist es gegenwärtig so, dass die Hochschule in der Zulassungsordnung plausibel erklärt hat, warum ein breites beruflichen Spektrum als Eingangsqualifikation für das Studium bestimmt ist. Es stellt sich den Gutachtenden im Verlauf der Begehung jedoch auch die Frage, warum Berufsgruppen aus dem Rettungsdienst hier nicht konkret aufgeführt sind. Im Hinblick darauf könnte die in der Zulassungsordnung unter § 2 Abs. 3 enthaltene Beschreibung "patientennahe Gesundheitsfachberufe" um Rettungsfachberufe sowie Medizinische Fachangestellte ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Management Pflege und Gesundheit eröffnet seinen Studierenden ein breitgefächertes methodisch-didaktisches Lehr- und Lernangebot.

Dieses umfasst:

- Das Curriculum ist überwiegend mit seminaristischen Lehrveranstaltungen geplant (mit einer Gruppengröße von 20 bzw. 40 Studierenden; teilweise mit Übungsanteilen im Rahmen der Selbstlernzeit zur Ermöglichung des Theorie-Praxis-Transfers).
- Module, in denen konzeptionell die Beteiligung der Praxis bzw. eine Projektgestaltung in der Praxis eingeplant ist, bilden insbesondere das Modul 19 „Theorie-Praxis-Transfer“ und kann auch in den Modulen 7 und 14 „Projektmanagement“ zum Tragen kommen.
- Ein Modul mit Workshopcharakter/Werkstattcharakter stellt das Modul 21 „Forschungswerkstatt“ dar.
- Module, die neben inhaltlichen Inputs explizit (selbst-/gesellschafts-)kritische Reflexionskompetenzen der Studierenden einfordern und fördern bzw. die Auseinandersetzung mit der eigenen Person ermöglichen und die eigene Handlungspraxis einer Rekonstruktion zugänglich machen, sind insbesondere das Modul 16 „Sozial- und Wirtschaftsethik“ sowie die Module 5 und 8 „Beratung, Kommunikation und Interaktion auf Fall- und Organisationsebene“. Daneben gehört es zum akademischen Selbstverständnis, dass in allen Lehrveranstaltungen kritische Reflexionskompetenzen gefördert werden.

Darüber hinaus werden im Sinne der im Leitbild der Hochschule verankerten Orientierungen Praxis- und Anwendungsorientierung sowie Interdisziplinarität Gastvorträge durch Expert:innen aus der Praxis in die Seminargestaltung integriert – nicht zuletzt auch, um der Heterogenität der Lerngruppe der Studierenden gerecht zu werden.

Gemäß dem Claim der Hochschule („Wissen durch Praxis stärkt“) werden grundsätzlich in allen Seminaren Praxisbezüge gezielt hergestellt, sei es durch Übungen, Hospitationen, Gastvorträge etc.

Ausgehend von einem gemäßigt konstruktivistischen Lernansatz wird durch die aktive Auseinandersetzung und gestaltenden Bearbeitung von konkreten (Praxis-)Problemen die Handlungskompetenz gefördert. Dabei kommt es u.a. zur Orientierung an den Prinzipien des „Problem-basierten Lernens“, projekt-orientiertes Lernen, Case-Study Methode und es werden Lehr- und Lernmethoden eingesetzt, die einen partizipativen Ansatz selbstbestimmten und -organisierten Lernens verfolgen: Die Interessen und Vorerfahrungen der Studierenden werden angefragt und bei der Gestaltung von Seminaren und Übungen möglichst berücksichtigt und integriert.

Die Forschungstätigkeiten der Lehrenden im Bachelorstudiengang Management Pflege und Gesundheit finden grundsätzlich Eingang in die Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Curricular wird der Qualifikationserwerb zur Wahrnehmung von Aufgaben in Bereichen der Forschung innerhalb verschiedener Module grundgelegt bzw. erprobt und vertieft.

Darüber hinaus besteht für die Studierenden auch die Möglichkeit, an den Instituten und Projekten der Hochschule im Allgemeinen sowie am Zentrum für Gesundheitswirtschaft und Recht (ZGWR) sowie am Hessischen Institut für Pflegeforschung (das den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften an den Standorten Darmstadt, Frankfurt/Main und Fulda zugehörig ist), Erfahrungen in der Planung und Durchführung branchenrelevanten (Forschungs-)Projekten durch Praktika, studentische Einsätze etc. zu sammeln. Das Hessische Institut für Pflegeforschung bietet ebenfalls die Möglichkeit der Unterstützung und Einbindung von Studierenden, die ihre Abschlussarbeit im Rahmen eines Forschungsvorhabens am Institut erstellen möchten. Des Weiteren sind einzelne Lehrende des Studiengangs in das an der Frankfurt UAS angesiedelte interdisziplinäre Forschungszentrum FUTURE AGING eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang überzeugt durch eine praxisorientierte und vielfältige didaktische Gestaltung. Seminaristische Lehrveranstaltungen, praxisbezogene Module wie „Theorie-Praxis-Transfer“ und innovative Formate wie die „Forschungswerkstatt“ fördern die Handlungskompetenz der Studierenden und ermöglichen einen gezielten Theorie-Praxis-Transfer. Partizipative Lehrmethoden wie Problem-basiertes Lernen und Case-Studies, kombiniert mit Reflexionsmodulen wie „Sozial- und Wirtschaftsethik“, stärken die kritische und selbstständige Denkweise. Die Integration aktueller Forschungsergebnisse sowie die Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie dem Hessischen Institut für

Pflegeforschung gewährleisten eine hohe Aktualität der Inhalte. Potenzial für Optimierung besteht lediglich in der stärkeren internationalen Vernetzung und der erweiterten Einbindung von Studierenden in Forschungsprojekte. Insgesamt erfüllen die didaktischen Konzepte die Anforderungen in vollem Umfang und bereiten die Studierenden optimal auf berufliche Herausforderungen vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das hochschulweite Qualitätsmanagement an der Frankfurt UAS ist eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft. Die Umsetzung der im Hochschulentwicklungsplan und in den Zielvereinbarungen mit dem Land festgeschriebenen Entwicklungsziele sowie das damit verbundene Monitoring und Berichtswesen stellen einen ersten wichtigen Regelkreis der Hochschulentwicklung dar. Darüber hinaus bestehen zwei weitere wichtige Regelkreise: einerseits a) die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Lehre, Forschung und Verwaltung, die sogenannten QuaM-Prozesse; zum anderen b) das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Weitere erwähnenswerte Elemente des hochschulischen Qualitätsmanagements sind das Betriebliche Vorschlagswesen sowie das hochschulweite Feedbackmanagement sowie des Fachbereichs (Feedback und Beschwerde am Fachbereich 4: Soziale Arbeit & Gesundheit).

Neben den o.a. institutionalisierten Regelkreisen der Hochschulentwicklung spielt, wie für Hochschulen typisch, die sogenannte Qualitätskultur, d.h. die Dialog- und Lernbereitschaft aller Hochschulangehörigen sowie das gemeinsame Streben nach guter Qualität eine wichtige Rolle für die stetige Weiterentwicklung der Hochschule. So ist es gelebte Praxis an der Frankfurt UAS, dass Beschwerden, Anregungen und Lob durch viele Kanäle (Sprechstunden der Studiengangsleitungen, der Qualitätsmanagement-Beauftragten, der Professor:innen, die Arbeit der Fachschaften etc.) an die zuständigen Stellen gelangen. Die für eine lebendige Qualitätskultur notwendige konstruktive Dialogorientierung mit klaren Verantwortlichkeiten wird durch die Hochschulleitung sowie das zentrale QM wo immer möglich unterstützt und prägt auch das Wesen der o.a. institutionalisierten Regelkreise des QM, die im Folgenden näher beschrieben werden.

QuaM – Prozessmanagement an der Frankfurt UAS

An der Frankfurt University of Applied Sciences sind zentrale Prozesse i.d.R. hochschulintern abgestimmt, die Verantwortung liegt bei der Abteilung Qualitätsmanagement – Entwicklung – Planung,

darunter eine Reihe von Abläufen, die für die Studiengangs- und Qualitätsentwicklung maßgeblich sind. Die systematische und partizipative Abstimmung von Ablaufprozessen gewährleistet, dass die internen Abläufe gesetzlichen Vorgaben genügen und dass die Interessen der wesentlichen Anspruchsgruppen Berücksichtigung finden. Weiterhin werden durch die Prozessdokumentation Transparenz und klare Verantwortlichkeiten sichergestellt. Insgesamt kann durch die Abstimmung, Dokumentation und kontinuierliche Verbesserung von Kernprozessen eine hohe Dienstleistungsqualität bei lehrunterstützenden Verwaltungsabläufen sowie eine breite Akzeptanz der Betroffenen erreicht werden. Alle abgestimmten Abläufe unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, werden stetig gepflegt und weiterentwickelt. Sie können im Intranet von allen Hochschulangehörigen eingesehen und kommentiert werden.

Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre

Qualität in Studium und Lehre ist nur in Teilen steuerbar und beruht ganz wesentlich auf der Motivation und den Kompetenzen der beteiligten Akteure. Gute Lehre wird als eine Aufgabe verstanden, die von allen Hochschulangehörigen gemeinsam und verantwortungsvoll getragen wird, wobei das „Leitbild zur Qualität der Lehre“ das Selbstverständnis von theoriegeleiteter und praxisorientierter Lehre in der Hochschule formuliert. Die Hochschule ist den gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung und Akkreditierung von Studiengängen verpflichtet. Alle Studiengänge an der Frankfurt UAS wurden und werden programm-akkreditiert. Es entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule ein fruchtbares Umfeld für gute Lehrqualität zu bieten – auch über die formalen gesetzlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen der Programmakkreditierung hinaus. In diesem Zusammenhang werden Konzepte und Verfahren für die Qualitätsüberprüfung und systematische Verbesserung von Studium und Lehre entwickelt und hochschulweit abgestimmt.

Das interne Steuerungsmodell der Frankfurt UAS ist wesentlich durch die Gliederung des akademischen Bereichs in vier Großfachbereiche geprägt. Die Fachbereiche bilden aufgrund ihres klaren fachlichen Profils und der Ressourcenautonomie in vielen Bereichen strategisch handlungsfähige Organisationseinheiten. Sie fungieren als akademische Gemeinschaften mit einer gemeinsamen Identität und Orientierung. Qualitätskultur, d. h. das Streben nach stetiger Verbesserung, wird lebendig und dialogorientiert ausgestaltet. Demgemäß und auch im Sinne der akademischen Freiheit und Selbstverantwortung liegt die (Weiter-) Entwicklung der Studiengänge und damit die Schließung des entsprechenden Qualitätskreislaufs in der Verantwortung der Fachbereiche. Alle Fachbereiche haben hierzu klare Regelungen formuliert, die in entsprechenden fachbereichsspezifischen QM-Konzepten niedergelegt werden.

Gleichzeitig hat die Hochschulleitung eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre. Diese Verantwortung nimmt sie – stets im Dialog mit Lehrenden und Studierenden – im Rahmen von drei Rollen wahr: erstens im Sinne der Setzung und stetigen Weiterentwicklung eines strategischen Rahmens; zweitens durch die Bereitstellung der

Evaluationsdaten und Statistiken sowie drittens durch die Wahrnehmung einer übergeordneten Aufsichtsfunktion. Der strategische Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre besteht aus folgenden wesentlichen Elementen:

- Leitbild für die Qualität der Lehre
- Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen von Hochschule und Fachbereichen
- hochschulweit verbindliche Prozessabläufe
- Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre
- Konzept für nachhaltige Studiengangsentwicklung

Die Wahrnehmung der übergeordneten Aufsichtsfunktion der Zentralverwaltung wird durch drei verschiedene Mechanismen sichergestellt. Erstens besteht eine Reihe von regelmäßig stattfindenden Austauschforen, bspw. das monatliche Treffen der zentralen und dezentralen Qualitätsmanagementbeauftragten, die dreimal pro Semester stattfindende Konferenz der Studiendekan:innen mit der/dem Vizepräsidenten:in für Studium und Lehre oder auch die Senatskommission „Studium und Lehre“ sowie zentrale und dezentrale QSL-Mittel-Kommissionen. Weiterhin werden im Vorfeld der (Re) Akkreditierung durch die Abteilung Beratung und Strategie für Studium und Lehre (BeSt) in Zusammenarbeit mit den dezentralen Qualitätsmanager:innen der Fachbereiche Runde Tische/Studiengangswerkstatt zur Studiengangsentwicklung organisiert. Daran nehmen neben den dezentralen Studiengangsentwickler:innen Vertreter:innen der zentralen Abteilungen und der Studierenden teil und haben Gelegenheit, ein Feedback zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge aus ihrer Sicht zu geben.

Zweitens erhält die Hochschulleitung, d. h. die/der Vizepräsident:in für Studium und Lehre und der zentrale Qualitätsmanagement-Beauftragte, durch die Abteilung Studierendenverwaltung sowie vom Evaluationsservice (EvaS) grundlegende Daten, bspw. aus Absolventinnen- und Absolventenbefragungen oder zur Beteiligung der Lehrenden an Veranstaltungsbefragungen in den einzelnen Fachbereichen.

Ein drittes wesentliches Element zur Erfüllung der übergeordneten Aufsichtsfunktion der Hochschulleitung besteht in der Durchführung externer Programmakkreditierungen für alle Studiengänge. Hier ist die Hochschulleitung durch das zuständige Präsidiumsmitglied und die zuständigen Abteilungen und Referent:innen eng in die Durchführung und Ergebnisauswertung der Akkreditierungsverfahren eingebunden.

Lehrevaluation

Die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen gehört an der Frankfurt UAS zum Standard des QM-Konzeptes. Die „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre“ des Senats legen fest, dass im Rahmen eines hochschulumfangs-

softwaregestützten Verfahrens alle Lehrveranstaltungen aller Lehrenden an der Frankfurt UAS mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen evaluiert werden. Die Auswertung der studentischen Voten erhalten ausschließlich die betroffenen Lehrenden binnen 24-48 Stunden nach der Befragung. Sie sind angehalten, das quantitative Ergebnis mit der Studierendengruppe zu besprechen.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit hat darüber hinaus festgelegt, dass bei neuberufenen Professor:innen und neu eingestellten Lehrkräften für besondere Aufgaben in den ersten drei Semestern alle Veranstaltungen und bei Lehrbeauftragten grundsätzlich alle Veranstaltungen in jedem Semester evaluiert werden. Am Ende des Semesters verschickt der Evaluations-Service EvaS den Lehrenden die Profillinie aus den jeweils eigenen Lehrveranstaltungen im Vergleich mit den Ergebnissen des gesamten Studiengangs. Aggregierte Daten aus der Lehrveranstaltungsevaluation werden den Dekanaten auf der Basis von Studiengängen, Fachbereichen und hochschulweiten Ergebnisauswertungen zur Verfügung gestellt. Die Hochschulleitung erhält einen Bericht auf der Basis der hochschulumfassenden Daten. Ziel dieses Verfahrens ist es, Lehrende und Lernende datenbasiert zu Auswertungsgesprächen sowie zum Austausch über konkrete Möglichkeiten anzuregen, um einerseits die Lehre didaktisch zu verbessern und andererseits das Lernverhalten der Studierenden einschätzen zu lernen. Des Weiteren sollen auf Studiengangs- und Fachbereichsebene mit Hilfe der aggregierten Auswertungen Verbesserungspotenziale identifiziert und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre beschlossen bzw. umgesetzt werden (z.B. didaktische Angebote, Veränderung von Rahmenbedingungen und Ausstattung).

Evaluation Studienabschlussbefragung

Ein weiterer Baustein der Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Studienabschlussbefragung, die die Frankfurt UAS eingeführt hat mit dem Ziel, die Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums in ihren Studiengängen zu erhalten. Im Fokus steht hier, die Erfahrungswerte der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studienprogramms einfließen zu lassen und dadurch die Studienqualität zu verbessern. Dazu hat die Frankfurt UAS im Rahmen der Arbeitsgruppe Evaluation einen Fragebogen entwickelt, der in der Abschlussphase des Studiums an die Studierenden ausgegeben und anschließend vom Evaluations-Service EvaS ausgewertet und den Studiengangsleitungen aggregiert zur Verfügung gestellt wird. Die jeweiligen Ergebnisse der Abschlussbefragung (auch zusammengefasst) werden dem Dekanat und der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt.

Absolventenbefragung

Ein Jahr nach Abschluss des Studienfachs versendet die Abteilung Evaluations-Service (EvaS) die Fragebögen zur Absolventenbefragung. Die Ergebnisse aller Evaluationen werden dem Dekanat, der Studiengangsleitungen und den an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen zur Verfügung gestellt (nach Datenschutzrichtlinien namentlich geschwärzt). Die Ergebnisse, wie die aller

Evaluationen, gehen im Rahmen des Studiengangsentwicklungsprozesses gemäß der nachhaltigen Studiengangsentwicklung in die Programmentwicklung des Studiengangs ein.

Ergebnisse

Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Management Pflege und Gesundheit werden gemäß den Leitlinien der Hochschule regelmäßig evaluiert. Aufgrund der geringen Variabilität der Dozentinnen und Dozenten in den einzelnen Modulen, besteht jedoch keine Möglichkeit, die Ergebnisse zu clustern und darzustellen, ohne dass diese auf einzelne Lehrende zurückverfolgbar wären. Um von den Studierenden dennoch ein direktes Feedback zu ihrem Studium zu erhalten, wurden aus diesem Grund qualitative Befragungen durchgeführt (sog. Fokusgespräche). Hierbei werden die Studierenden zu Inhalten sowie Struktur und Aufbau des Studiengangs befragt. Ebenso zu ihrer Einschätzung des eigenen Kompetenzerwerbs und den Möglichkeiten, sich hochschulisch sowie beruflich zu vernetzen. Hierbei gaben die Studierenden direktes und konstruktives Feedback zu einzelnen Lehrveranstaltungen und kamen im Anschluss mit der Studiengangsleitung ins Gespräch. Insgesamt wurden die Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs sehr positiv bewertet („sehr gute, praxisnahe und kompetente Lehrende“). Darüber hinaus wurden jedoch auch detailliert Anforderungen an die Lehre formuliert. Zum Beispiel betraf dies Themenbereiche wie BWL – mehr davon, vor allem im ambulanten Sektor, Recht, Existenzgründung, Ökonomie und Controlling. Auch ein Ausbau des Lehrangebots im Bereich Fachenglisch und die Möglichkeit, ein Fremdsprachenzertifikat zu erwerben, wurde gefordert, was u.a. dazu führte, dass dies nun als eigenständiges Modul 10 „English for Nursing and Healthcare Managers“ im Curriculum verankert ist und auch vom Umfang (Workload) her aufgewertet wurde. Dass an einer curricularen Weiterentwicklung der Fremdsprachenkompetenzen Bedarf besteht, zeigt auch die durchgeführte Abschlussbefragung (des Abschlusssemesters SoSe 2023), in der die Studierenden kurz vor Abschluss ihres Studiums die „Vorbereitung auf englischsprachige Fachkommunikation“ mit 4,2 auf einer 6er Skala (6=sehr schlecht) beurteilten.

In den qualitativen Befragungen hat sich zudem gezeigt, dass das Modul „Forschungswerkstatt“, die u.a. als eine sinnvolle Vorbereitung auf die Abschlussphase und Erstellung der Bachelor-Thesis bieten soll, durch die Betreuer/-innen der Abschlussarbeiten begleitet werden sollten. Zudem wurde in der Abschlussbefragung angemerkt, dass das Modul zeitlich früher im Curriculum verankert werden sollte („So eine gute Vorbereitung! Für die weiteren Studierenden vielleicht frühzeitiger planen“). Dem wurde durch die Neufassung des Moduls 21 „Forschungswerkstatt“ Rechnung getragen, das nunmehr ein Semester früher (im 5. Semester) verortet ist.

Abschlussbefragung

Die Abschlussbefragungen stellten bis 2022 ein gutes Evaluationsinstrument dar, durch welches sich Problematiken des Studiums, auf die Studierende im höheren Semester retrospektiv schauen, gut darstellen ließen. Mit der Corona-Pandemie ist in diesem Bereich ein Einbruch zu verzeichnen:

immer weniger Studierende nehmen an den Befragungen teil (insgesamt im Fachbereich 4) und die Anzahl der jeweiligen Abschlusssemester liegt teilweise im nicht mehr darstellbaren Bereich ($N < 5$). Die letzte Abschlussbefragung mit einem $N = 10$ konnte im Sommersemester 2023 durchgeführt werden. Darin bilden sich die genannten Punkte, die letztendlich zu dem hier dargelegten Veränderungsprozess geführt haben, ebenfalls ab. Die generelle Frage, zur Bewertung, wie zufrieden die Studierenden mit ihrem Studium sind, wird mit einem Wert von 1,7 (1= sehr gut, 6= sehr schlecht) beantwortet. Diese Bewertung ist ebenfalls stimmig mit dem Feedback aus den qualitativen Befragungen.

Workload

Generell wird das Studium zeitlich von den Studierenden als eine Herausforderung angesehen. Der überwiegende Teil (90 %) ist während des gesamten Studiums erwerbstätig und zwar 55 % mit 20 Stunden und mehr in der Woche. Eine Erwerbstätigkeit während des Studiums wird nicht gefordert, entspricht aber der Lebenswirklichkeit der meisten Studierenden und wird auch seitens der Hochschule bzw. des Studiengangs unterstützt – nicht zuletzt für einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Es wird allerdings empfohlen, nicht mehr als 20 Stunden zu arbeiten, um den Anforderungen des (Vollzeit-)Studiums gerecht werden zu können. Werden die Abschlussquoten betrachtet, zeigt sich, dass die Studierenden den Spagat zwischen Berufstätigkeit und Studium gut bewältigen können. Rund 83 % der Absolvierenden zw. SoSe 22 und WS 23/24 schlossen ihr Studium in der Regelstudienzeit ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der kontinuierliche Evaluationsprozess an der Frankfurt UAS ist sehr gut implementiert. Durch regelmäßige Evaluationen von Lehrveranstaltungen werden Veränderungsbedarfe aufgedeckt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Es sei hier auf die Änderung des Curriculums – Verlegung des Forschungssemesters in das 5. Semester und Integration eines Englischmoduls – verwiesen. Neben der schriftlichen Lehrveranstaltungsevaluation erfolgen regelmäßige Besprechungen mit den Studierenden in offiziellen Runden aber auch im bidirektionalen Austausch. Die Studierenden unterstrichen ausdrücklich das Engagement aller Personen an der Hochschule und deren Offenheit für Verbesserungsmaßnahmen.

Es ist hervorzuheben, dass bei neuberufenen Professorinnen und Professoren als auch bei neuen Lehrpersonen eine semesterweise Evaluation aller Lehrveranstaltung für die ersten anderthalb Jahre erfolgt. Somit können didaktische Bedarfe bei den neuen Lehrkräften sofort ermittelt und durch Weiterbildungsmaßnahmen ausgebaut werden.

Insgesamt ist der Punkt des Studienerfolgs als sehr gut bezeichnen, welches sich unter anderem an der sehr guten Abschlussquote in der Regelstudienzeit in Höhe von 83 im betrachteten Zeitraum widerspiegelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Über die in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB Bachelor/Master) (§10 Absatz 4) getroffenen Regelungen zum Nachteilsausgleich wurden keine weiteren Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen getroffen. Die Frankfurt UAS bietet durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung eine umfassende und individuelle Beratung an. Die Studierenden werden informiert z.B. über Details zu Prüfungsverfahren, Zugänglichkeiten der Gebäude sowie über weitere Angebote. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen werden z.B.:

- Gespräche mit den Prüfungsverantwortlichen geführt
- Tutor:innen zur Mitschrift im Seminar, der Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung gestellt
- Klausurerleichterungen bedürfnisgerecht angepasst usw.
- Studierende, die z.B. für die Organisation von Gebärdendolmetscher:innen eine längere Vorplanungszeit brauchen, können sich vorab in Veranstaltungen einwählen.

Antidiskriminierung, Diversity, Geschlechtergerechtigkeit und Familiengerechtigkeit

Die Frankfurt UAS versteht sich als Ort der Vielfalt. Sie betrachtet die Diversität der Hochschulangehörigen als Stärke, die sie wahrnimmt, nutzt und gezielt fördert. Sie schafft Rahmenbedingungen, die es allen Hochschulangehörigen ermöglicht, Anerkennung und Wertschätzung zu erfahren und sich in ihrer Unterschiedlichkeit bestmöglich zu entfalten (siehe Leitbild der Frankfurt UAS).

Für die Hochschule ist Diversität ein essentielles Thema, insofern mehr als die Hälfte der Studierenden einen Migrationshintergrund hat und mehr als ein Drittel Erstakademiker:innen sind. Deswegen hat sich die Hochschule im Jahr 2017 erfolgreich für das Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes beworben. Im Juli 2018 wurde die Stabstelle an der Frankfurt UAS besetzt, um Fragestellungen und Ergebnisse aus dem laufenden Diversity Audit gezielt in den Aufbau des Diversity-Managements der Frankfurt UAS aufzunehmen, das heute durch das Referat „Chancengleichheit und Diversity“ das strategische Ziel der Hochschule vertritt.

Ende 2017 wurde weiterhin die Antidiskriminierungsrichtlinie der Frankfurt University of Applied Sciences verabschiedet. Diese Richtlinie legt erstmalig ein Verfahren für den Schutz vor und den Umgang mit Diskriminierung, Benachteiligung und Belästigung fest. Mit der Richtlinie verpflichtet sich

die Frankfurt University of Applied Sciences, gegen jede Form von Diskriminierung vorzugehen. Somit stellt sie eine wichtige Stärkung des Gleichstellungsgrundsatzes dar. Die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens sowie Beratungsangebote sind diesbezügliche Bausteine.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich seit vielen Jahren die aktive Frauenförderung und Gleichstellung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen, das seinen Sitz an der Frankfurt UAS hat. Durch dessen Forschungsarbeit, durch die aktive Frauenförderung und Gleichstellung sowie beeinflusst durch den Diskurs zu Fragen des Gender-Mainstreaming wuchs auch die Sensibilität für Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium. Bereits 2007 erhielt die Frankfurt UAS vom Bundeswirtschaftsministerium erstmals das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Vorausgegangen war die Verleihung des „Grundzertifikats“ im Juni 2004. Die Zertifizierung beruht auf einem Prozess der Auditierung unter Beteiligung von Mitarbeiter:innen, Professor:innen sowie Studierenden. Im Anschluss daran hat die Hochschulleitung eine Vereinbarung über sieben Ziele mit der Beruf & Familie GmbH abgeschlossen. In Umsetzung dieser Ziele wurde in der Rahmenprüfungsordnung die Pflege erkrankter Angehöriger der eigenen Krankheit gleichgestellt.

Mittlerweile wurden die Aufgaben im Referat Chancengleichheit und Diversity zusammengefasst. Die Webseite der Hochschule gibt hierzu einen guten Überblick über die Aufgaben sowie Beratungsstellen.

Unterstützende Strukturen

In der Mitte des Campus (Gebäude 6) befindet sich das forschungsorientierte Kinderhaus, das verschiedene Angebote rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zur Verfügung stellt. Das Kinderhaus bietet flexible Kinderbetreuungsangebote für Studierende und Mitarbeiter:innen der Hochschule. Darüber hinaus bietet ein Eltern-Kind-Zimmer Möglichkeiten zur Zubereitung von Essen und zur Nutzung des WLAN-Netzwerks der Frankfurt UAS. Hier kann auch eine wechselseitige Betreuung durch Eltern organisiert werden.

Das Familienbüro ist eine Anlaufstelle für alle Hochschulangehörigen mit Kind und bietet professionelle Beratung an. Themen sind unter anderem Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitstudium, Kinderbetreuung. Das Familienbüro unterstützt weiterhin die Fachbereiche bei der Umsetzung und Entwicklung von familiengerechten Strukturen.

Die Abteilung „International Office“ unterstützt internationale und heimische Studierende durch vielfältige Beratungs- und Betreuungsangebote.

Das Selbstlernzentrum der Frankfurt UAS bietet für die im Studium angelegt Selbstlernzeit geeignete Räume sowie ein Setting an verschiedenen Unterstützungsangeboten an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An diesem Punkt ist die Gutachtergruppe zu der grundsätzlichen Überzeugung gelangt, dass die Aspekte zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich von der Hochschule beachtet werden und eine sorgfältige Prüfung und Beratung im Einzelfall stattfindet. Hierbei ist die Hochschule strategisch bereits sehr gut ausgestattet und bietet neben einer eigenen Kindertagesstätte auf dem Campus auch weitere Vernetzungsmöglichkeiten zu den Themen Familie, Kultur, körperlichen Einschränkungen und weiteren Themen. Dies könnte seitens der Studiengangsleitung im Rahmen der Ressourcen jedoch noch stärker auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Hierbei könnte - gerade auch vor dem Hintergrund des Standortes Frankfurt - die Interkulturalität und interkulturelle Zusammenarbeit in der Pflege verstärkten Fokus erhalten. Ansonsten ist die Gutachtergruppe überzeugt worden, welche hohe Motivation und Agilität die Hochschule bei Einschränkungen in der Studier- und Prüfungsfähigkeit bei der Erarbeitung von Nachteilsausgleichen an den Tag legt. Da die UAS Frankfurt auch ein Standort und Prädikat "Familienfreundliche Hochschule" erhalten hat, ist es wichtig zu erwähnen, dass für diesen Fall auch (wandelbare bzw. auch anderweitig genutzte) Rückzugsräume in der Nähe des Fachbereichsgebäudes barrierearm erreichbar sind. Dies wird angemerkt, weil auf eine benötigte Möglichkeit zum Stillen einer Beteiligten aus der Gutachtergruppe nur ein Büroraum zur Verfügung gestellt werden konnte, welcher in unmittelbarer Nähe war. Auch für andere Studierende im Studiengang bedeutet es mit ähnlicher Lebenswirklichkeit so einen höheren logistischen Aufwand für z. B. die Teilnahme am Vorlesungsbetrieb als ohne.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Michael Heinrich-Zehm, Hamburger Fernhochschule
- Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule Berlin

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Lea Hoher, Regierung Niederbayern

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Julian Patry, IU Erfurt

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS2023/2024 ¹⁾	30	23									
WS 2022/2023 ¹⁾	24	19									
WS 2021/2022 ¹⁾	29	25									
WS 2020/2021	37	31	13	10		17	13				
WS 2019/2020	34	25	15	12		16	15				
Insgesamt											

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024 ¹⁾					
WS 2023/2024		5			
SS 2023	8	16	1		
WS 2022/2023		3			
SS 2022	5	14	2		
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					

WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
Insge- samt					

1) **Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.**

2) **Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.**

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024 ¹⁾					
WS 2023/2024		5			5
SS 2023	24	0	1	0	25
WS 2022/2023	0	3	0	0	3
SS 2022	21	0	0	0	21
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	25.06.2024
Zeitpunkt der Begehung:	26.-27.11.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Labormitarbeiter, Studierende

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Lernräume, Labore, Bibliothek
--	---



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)